

Reinhard Wiesner

# Kinderschutz als Aufgabe von Eltern, Gesellschaft und Staat

Kinderschutzkonferenz

Ein guter Start ins Kinderleben

Mainz 10.Mai 2007

# Übersicht

- Kinderschutz im gesellschaftlichen Kontext
- Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung
- Aktuelle bundespolitische Aktivitäten im Bereich der Prävention
- Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Die Weiterentwicklung von § 1666 BGB

# Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder

- als Gegenstand medialer Empörung
- als Anlass für politischen Aktionismus
- als Kriterium für die Unterscheidung von gut und böse
- als Arena für den Machtkampf zwischen den Geschlechtern
- als Legitimation für Bespitzelung , Kontrolle und Strafe
- als Symptom für den Zustand einer Gesellschaftsordnung
- als Ausdruck individueller Überforderung von Eltern
- als Schädigung der individuellen Entwicklung eines Kindes

# Kinderschutz....

- zwischen  
Anonymisierung, Isolierung,  
Entsolidarisierung
- und  
der Forderung  
nach lückenloser Kontrolle und  
staatlicher Härte

# Kinderschutz...

zwischen

- steigenden Anforderungen für Eltern
- steigenden Anforderungen an Kinder
- steigenden Gefahren für die kindliche Entwicklung durch
  - elektronische Medien
  - Drogen und Alkohol

# Kinderschutz....

- als individuelle Verantwortung der Eltern
- als Ausübung des staatlichen Wächteramtes
- als gesamtgesellschaftlicher Auftrag
- als strukturelle staatliche Aufgabe

# Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung (1)

- Eine kinderfreundliche Politik und die Entwicklung einer kinderfreundlichen Gesellschaft:
  - Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder als Dreh- und Angelpunkt in der Diskussion um den Ausbau der Tagesbetreuung
  - Das Recht auf Förderung der Entwicklung (Erziehung und Bildung) als explizit zu formulierender Verfassungsauftrag für ein zukunftsorientiertes Staatswesen

# Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung (2)

- Wertschätzung elterlicher Erziehungs- und  
Bildungskompetenz
- Staatliche Verpflichtung zur Verbesserung und  
Unterstützung elterlicher Erziehungs-kompetenz,
- Aktivierung der staatlichen Mitverantwortung
  - nicht als staatlicher Eingriff und staatliche Kontrolle
  - nicht als Polarisierung von Eltern- und Kindesinteressen
  - sondern als familien-, eltern- und kinderfreundliche Politik
  - vom Elternrecht als Abwehrrecht  
zum Elternrecht als Anspruch auf Hilfe für das Kind

# Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung (3)

- eine Ausgestaltung des Schulsystems, das Kinder mit unterschiedlichen Begabungen und Benachteiligungen fördert und sie nicht nach Schichtzugehörigkeit selektiert

# **Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung (4)**

- ein Angebot von Beratung und Hilfe für Eltern in allen Fragen der Erziehung statt des Verweises auf Selbsthilfe und Eigenverantwortung
- eine Entwicklung integrierter Hilfeansätze durch Kooperation von Diensten des Gesundheitswesens mit denen der Jugendhilfe

# Dimensionen der staatlichen Mitverantwortung (5)

- die Vereinbarung und Ausgestaltung individueller Kinderschutzkonzepte in Risiko- und Gefährdungslagen, die
  - die Eltern in ihrer konkreten Lebenssituation und der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen
  - sie auf gemeinsam erarbeitete Hilfeziele verpflichten
  - die Konsequenzen mangelnder Kooperation aufzeigen

# Kinderschutz umfasst.....

ein **breites Spektrum von Maßnahmen**

- von **primärer Prävention** (Aufklärung, Information, Beratung über Pflege und Erziehung)
- über **sekundäre Prävention** (Unterstützung von Eltern in belastenden Lebenssituationen, die spezifische Risiken für Kinder bergen)
- bis zur **Intervention** bei akuter Kindeswohlgefährdung

# **Aktuelle bundespolitische Aktivitäten im Bereich der Prävention**

Steigerung der Attraktivität der ärztlichen  
**Vorsorgeuntersuchungen** durch

- Qualifizierung der Untersuchungsinhalte
- Verkürzung der Untersuchungsintervalle
- Entwicklung eines „Einladungswesens“ mit Rückkopplungsmechanismen an kommunale Behörden (Gesundheitsämter, Jugendämter) im Falle des Nicht-Erscheinens

# **Die Untersuchungspflicht – ein kontrovers diskutiertes Thema**

- Werden alle Kinder erreicht ?
- Können alle Gefährdungen angesichts der Untersuchungsintervalle erkannt werden?
- Ist der Eingriff in die Erziehungsverantwortung aller Eltern verhältnismäßig ?

# Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme



Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
zum Schutz von Kleinkindern,  
zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen  
und zur Implementierung effektiver Hilfesysteme

Stand: 7.04.2007



## Anlass und Anknüpfungspunkte

- | Koalitionsvertrag
- | Aktivitäten der Länder
- | Diskussion um (verpflichtende) Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
- | Bedeutung der frühen Hilfen
- | Ansatzpunkte im Kontext der Geburt
- | Verantwortung im Gesundheitssystem und in der Jugendhilfe



## Ziele

- | Verbesserung des Schutzes von Kinder vor Gefährdungen
  - | durch frühe Erkennung von Risiken und durch soziale Frühwarnsysteme
  - | durch frühe Hilfen und Stärkung der Elternkompetenz



## Zielgruppen

| Kinder vom vorgeburtlichen Alter bis zu ca. 3 Jahren

| Schwangere und junge Mütter und Väter

mit Risiken und in belastenden Lebenslagen  
(„Kinder auf der Schattenseite des Lebens“)



## Anforderungen an ein Frühwarnsystem

- | Zugang zur Zielgruppe finden
- | Risiken erkennen
- | Familien motivieren
- | Passgenaue Hilfen entwickeln
- | Monitoring
- | Modellkompetenz im Regelsystem implementieren



## Modellprojekte und Evaluationsstudien

- „Prävention durch Frühe Förderung“: Modellvorhaben Pro Kind Niedersachsen (5 Standorte) und Pro Kind Bremen sowie ggf. weitere Standorte (KFN Hannover)
- Pilotphase „Guter Start ins Kinderleben“ (4-Länder-Projekt)
- Kurzevaluation ausgewählter Projekte (DJI)
- Expertisen  
(z. B. Familienhebammen in Deutschland,  
Systeme in anderen Ländern)
- Weitere Maßnahmen (wissenschaftliche Begleitungen und Wirkungsevaluationen, Modellprojekte)
- Untersuchung zur systematischen Fehleranalyse

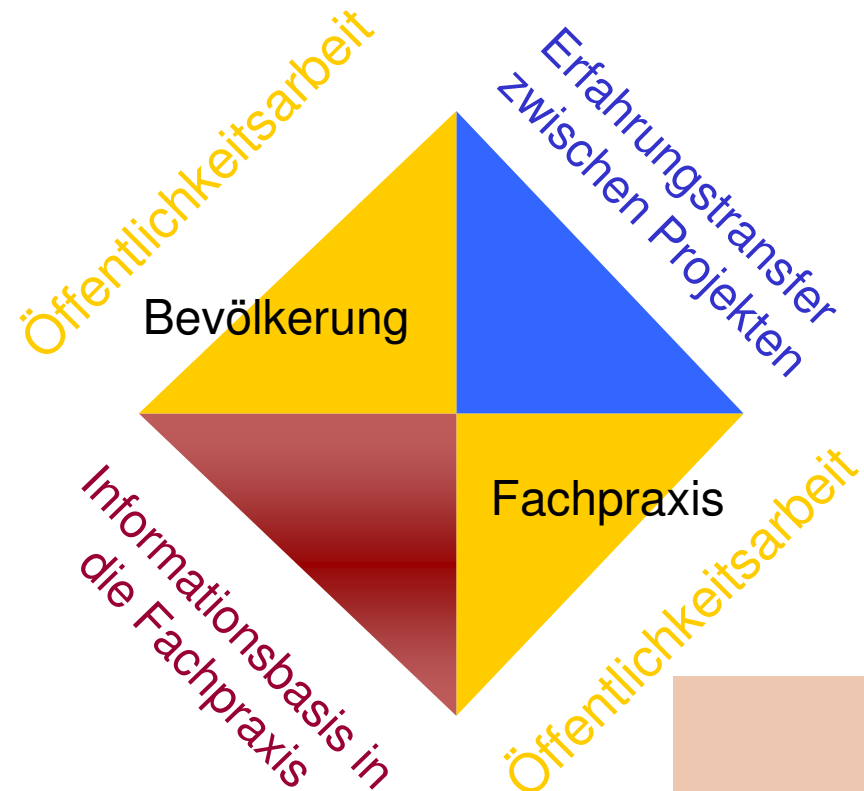


# Nationales Zentrum Frühe Hilfen

(Kompetenzzentrum)



- | Erfahrungstransfer zwischen den Modellprojekten und Bündelung der Erfahrungen
- | Informationsbasis und Erfahrungstransfer in die Fachpraxis und das Regelsystem
- | Öffentlichkeitsarbeit für Bevölkerung und Fachpraxis





**Weitere Informationen  
über die Förderung von Modellprojekten im  
Rahmen des Aktionsprogramms  
finden Sie auf der homepage des BMFSFJ  
im Internet:  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

# **Konkretisierung und Strukturierung des Schutzauftrags – Der Hintergrund**

- Dramatische Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung
- Strafverfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe wegen Verletzung der Garantenpflicht
- Unsicherheiten und Missverständnisse im Zusammenhang mit der Dienstleistungsdebatte
- Die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung im Jugendamt

# Konzeption der Regelung in § 8a

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
- Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Leistungserbringer
- Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
- Einschaltung anderer Stellen

## Einbeziehung der Leistungserbringer in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 2)

- Adressaten: alle Leistungserbringer nach dem SGB VIII, die Fachkräfte beschäftigen
- Instrument: Vereinbarung
- Inhalt der Vereinbarung:
  - Eigenverantwortliche Abschätzung des Gefährdungsrisikos
  - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, von denen eine eine insoweit erfahrene Fachkraft sein muss
  - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
  - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe bei den Eltern
  - Information des Jugendamts, wenn
    - die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen
    - die angenommene Hilfe nicht ausreicht
- Die Ausgestaltung der Vereinbarung muss dem jeweiligen Leistungsprofil der Einrichtung/ des Dienstes Rechnung tragen

## **Zentrale Anforderungen an das Jugendamt/ die Fachkräfte bei der Umsetzung des Schutzauftrages**

- personell und fachlich gut ausgestattete Jugendämter, soziale Dienste und Einrichtungen
- Etablierung einer Organisationskultur zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Kinderschutz
- Qualifizierung der Fachkräfte in der „Gefährdungseinschätzung“ und Anwendung von Arbeitshilfen (Kinderschutzbogen)
- Dokumentation der Verfahrensschritte im Einzelfall
- Monitoring und Fehleranalysen

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (1)

- Das **Familiengericht** hat die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- Seine Maßnahmen reichen von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge
- Die beim BMJ gebildete AG fordert im Abschlussbericht eine **Konkretisierung des Maßnahmenrepertoires in § 1666 BGB**

# Konkretisierung der Rechtsfolgen in § 1666 BGB

- **§ 1666 Abs. 2 a BGB (Entwurf des BMJ):**
- „(2a) Zu den gerichtlichen Maßnahme nach Absatz 1 gehören insbesondere
- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (2)

- Das Jugendamt ruft das Gericht (erst) an, wenn es sein Handlungspotential ausgeschöpft hat
- Trifft das Gericht keine Maßnahmen, so bleibt das gefährdete Kind schutzlos
- Notwendig ist daher eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Gericht

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (3)

Um eine solche Situation (FamG lehnt Maßnahmen ab) zu vermeiden

- müssen Jugendamt und Familiengericht ihre verschiedenen Rollen und ihre gemeinsame Verantwortung kennen
- müssen Jugendämter in ihrem „Antrag“ dokumentieren,
  - was sie bisher unternommen haben
  - warum aus ihrer Sicht eine gerichtliche Entscheidung zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist (nachvollziehbare Information über das vorgesehene Hilfskonzept)
  - was passiert, wenn das Gericht keine Entscheidung trifft (Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik)

# Kooperation von Jugendamt und Gericht (4)

- müssen die Gerichte
  - bei ihrer Entscheidung  
den **Schutz des Kindes**, nicht den Eingriff in das Elternrecht in den Mittelpunkt stellen  
(rechtsdogmatisch ist die Ausübung des Wächteramts kein Eingriff in das Elternrecht, sondern das Aufzeigen einer Schranke elterlicher Autonomie)
  - dem **Amtsermittlungsgrundsatz** Rechnung tragen,  
also selbst ermitteln

# Kinderschutz: Möglichkeiten und Grenzen

- Kinderschutz zwischen
  - Öffentlichkeit und Privatheit
  - gesellschaftlicher (staatlicher) Kontrolle und individueller Freiheit
- Prävention
  - als niederschwelliges Angebot
  - als vorverlagerte Kontrolle



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

**Referat 511: Kinder- und Jugendhilfe, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**